




Hilfe für Betroffene von Gewalttaten

Ein Wegweiser

Welche Hilfe und Unterstützung gibt es für Betroffene von Gewalttaten?	5
Wie ist der Ablauf bei der Polizei?	9
Welche Leistungen gibt es? Wie läuft das Verfahren beim Landesamt für soziale Dienste ab?	13
1. Schnelle Hilfen in der Traumaambulanz	15
2. Antrag auf Entschädigungsleistungen	15
3. Was prüft das Landesamt?	16
a) Prüfung zum Vorliegen der Tat.....	16
b) Prüfung zum Bestehen der Gesundheitsstörung.....	17
4. Welche Leistungen gibt es für Betroffene von Straftaten?	18
5. Welche Leistungen gibt es für Angehörige?	19
6. Wie lange dauert es, bis über die Ansprüche entschieden wurde?.....	19
7. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn man mit der Entscheidung nicht einverstanden ist?	20
Wer kann helfen?	23



Welche Hilfe und
Unterstützung
gibt es für
Betroffene von
Gewalttaten?

A red decorative shape, resembling a rounded triangle or a stylized arrow, is located in the bottom-left corner of the page.

Von einer Gewalttat betroffen zu sein, kann erhebliche Folgen für die psychische und körperliche Gesundheit haben und traumatisierend wirken. Damit die Folgen für die Betroffenen abgemildert und ausgeglichen werden können, gibt es verschiedene Unterstützungsangebote sowie Rechtsansprüche auf Entschädigung. Auch können Menschen, die nicht direkt Opfer einer Gewalttat geworden sind, sondern eine solche miterlebt haben oder deren Angehörige Opfer einer Gewalttat wurden, Ansprüche nach dem Opferentschädigungsrecht haben.

Für viele Betroffene ist es sehr hilfreich, sich so bald wie möglich nach einer Straftat von einer entsprechenden Opferschutzorganisation beraten und begleiten zu lassen. Verschiedene Organisationen bieten persönliche Begleitung bei allen erforderlichen Schritten an und klären über Handlungsmöglichkeiten und Rechtsansprüche auf. Sie bieten ebenfalls psychosoziale Beratung und Begleitung zu Gerichtsverfahren an.

Das bedeutet, dass man nicht alleine gelassen wird, sondern in jeder Situation und bei allen Verfahrensschritten eine kompetente Vertrauensperson an der Seite haben kann. Dies ist auch möglich, wenn die Gewalttat schon länger zurückliegt.

Zu den Organisationen, die diese Beratung und Begleitung kostenfrei anbieten, gehören zum Beispiel:

- Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (für betroffene Mädchen und Frauen bei sexueller und häuslicher Gewalt),
- WEISSER RING,
- Männerberatung Schleswig-Holstein (für betroffene Jungen und Männer sexueller und häuslicher Gewalt),
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen.

Daneben gibt es auch andere kostenfreie Ansprechstellen, wie zum Beispiel die Opferschutzbeauftragte des Landes, die über die Rechte von Betroffenen in Strafverfahren informiert und gezielt weitere Unterstützungsangebote unterbreitet.

Die zum Landtag gehörende Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes unterstützt ebenfalls kostenfrei beim Stellen von Anträgen auf Opferentschädigung und kann weitere Unterstützungsangebote vermitteln.

Zu den kostenfreien, beratenden Ansprechstellen im Land gehört auch das Landesamt für soziale Dienste, das über die Ansprüche auf Opferentschädigung entscheidet. Vor allem gibt es die Möglichkeit, beim Landesamt zeitnah nach einer Straftat Unterstützung in Form von „schnellen Hilfen“, insbesondere psychotherapeutische Unterstützung, zu erhalten.

Darüber hinaus beraten niedergelassene Rechtsanwält*innen umfassend im Strafverfahren und bei der Stellung von Entschädigungsanträgen.

Die Kontaktdaten aller genannten Organisationen befinden sich auf der letzten Seite dieser Broschüre.



Wie ist der
Ablauf bei der
Polizei?



Wenn Betroffene einer Gewalttat (Straftat) eine Strafanzeige bei der Polizei erstattet haben, nimmt die Polizei die Ermittlungen auf. Sie vernimmt z. B. Zeug*innen und fordert ärztliche Atteste an. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird der Vorgang an die Staatsanwaltschaft übersandt. Diese prüft, ob eine Anklage erhoben oder ob das Verfahren eingestellt wird.

Betroffene können, wenn dies gewünscht wird, über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. Um spätere Nachfragen zu erleichtern, sollten sich Betroffene die polizeiliche Vorgangsnummer der Anzeige geben lassen.

Die Polizei informiert bei Anzeigenerstattung über die Rechte als Verletzte*r von Straftaten und händigt zusätzlich ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen aus. Bei Fragen zu dem umfangreichen Merkblatt kann die Polizei auch noch später kontaktiert werden. Zu den Vernehmungen ist eine Begleitung durch eine Vertrauensperson möglich.

Wenn Anklage erhoben wird und das Gericht die Hauptverhandlung eröffnet, müssen Betroffene in der Hauptverhandlung eventuell eine Zeugenaussage tätigen. Die Verhandlung findet häufig erst Monate nach dem Vorfall statt. Im Rahmen des Strafverfahrens haben Betroffene die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsbeistand und/oder eine psychosoziale Prozessbegleitung¹ unterstützen zu lassen.

Wenn es durch die Straftat zu gesundheitlichen Schäden gekommen ist, können Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungsansprüche geltend machen.² Daher wird bei Anzeigenerstattung bei der Polizei ein Kurzantrag des Landesamtes für soziale

1 www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/Z/zeugeninformatioenen/psychosozial_prozessbegleitung.html.

2 Vgl. S. 14 ff. „Antrag auf Entschädigungsleistungen“.

Dienste (LASD) ausgehändigt, der sich auf Ansprüche nach dem Opferentschädigungsrecht bezieht. Dieser kann in Ruhe durchgelesen werden, um dann zu entscheiden, ob ein Entschädigungsantrag gestellt werden soll. Die Stellung des Antrages innerhalb eines Jahres nach der Tat kann jedoch von Vorteil sein, weil dann gegebenenfalls Ansprüche ab Begehung der Tat bestehen können.

Der Antrag kann unabhängig von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über eine Erhebung der Anklage gestellt werden.



Welche
Leistungen
gibt es?

Wie läuft
das Verfahren
beim Landesamt
für soziale
Dienste ab?

Das Wichtigste in Kürze

- ◆ In einer Traumaambulanz können Betroffene unmittelbar Unterstützung und Behandlung erhalten. Die Kosten werden übernommen.
- ◆ Betroffene können einen Antrag auf Entschädigungsleistungen beim Landesamt stellen. Bevor die Leistungen bewilligt werden, muss geprüft werden, ob die Tat erfolgt ist und welche Folgen die Verletzten erlitten haben. Das kann mehrere Monate dauern.
- ◆ Beim Landesamt haben Betroffene eine*n Ansprechpartner*in, zu der*dem jederzeit Kontakt aufgenommen werden kann.
- ◆ Mögliche Leistungen sind Krankenbehandlung, Therapiekosten, Zahnersatz, Pflege- und Teilhabeleistungen sowie monatliche Entschädigungszahlungen / Rentenleistungen bei andauernden starken Schädigungen.
- ◆ Betroffene können sein z. B. Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige, Ersthelfer*innen oder Menschen, die die Gewalttat miterlebt haben.

1. Schnelle Hilfen in der Traumaambulanz

Wenn Betroffene einer Gewalttat oder deren*dessen Angehörige* oder eine nahestehende Person durch die Tat eine psychische Beeinträchtigung erlitten haben, können sie innerhalb von 12 Monaten nach der Tat oder nach Kenntnisnahme hiervon schnelle Hilfe in einer Traumaambulanz erhalten.

Hierzu können sich Betroffene direkt an eine Traumaambulanz wenden, in der Unterstützung, Beratung, Diagnostik und Behandlung angeboten wird.³ Bis zu 15 Sitzungen können übernommen werden; bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Sitzungen.

Für den Erhalt der Leistungen ist ein Antrag erforderlich, der eine kurze Schilderung des wesentlichen Tathergangs oder eine Kopie der Strafanzeige enthält.⁴ Es ist ausreichend, wenn der Antrag im Anschluss an die zweite Sitzung gestellt wird. Die Ansprechpartner*in in der Traumaambulanz unterstützt bei der Antragstellung. Die ggf. anfallenden Fahrt- und Betreuungskosten werden ebenfalls auf Antrag übernommen.

2. Antrag auf Entschädigungsleistungen

Betroffene einer Gewalttat haben die Möglichkeit, Entschädigungsleistungen wegen gesundheitlicher Schädigungen, die sie durch die Tat erlitten haben, beim Landesamt zu beantragen. Es genügt zunächst ein formloser Antrag. Im Weiteren ist ein umfangreicherer Antrag auszufüllen, der mit der Eingangsbestätigung übersandt wird.⁵ Auch die Kontaktdaten der*des zuständigen Sachbearbeiter*in, an die*den sich die Betroffenen jederzeit wenden können, werden übermittelt.

3 Eine Liste der Traumaambulanzen ist auf der Internetseite des Landesamtes: www.schleswig-holstein.de – Opferentschädigung – Traumaambulanzen zu finden.

4 www.schleswig-holstein.de-opferentschaedigung-traumaambulanzen.

5 www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Opferentschaedigung/OpferentschaedigungHauptartikel.html.

Die Antragstellung kann jederzeit und unabhängig von einer Strafanzeige oder dem Ausgang des Strafverfahrens erfolgen.

Nach Eingang des Antrags prüft das Landesamt, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung erfüllt sind. Die erforderlichen Informationen werden in dem Antragsvordruck erfragt, insbesondere Angaben zur Person, zur Gewalttat, zu gesundheitlichen Schädigungen, zu ärztlichen Behandlungen, zur beruflichen Situation sowie zum Bezug von anderen Sozialleistungen. Auch eine Einverständniserklärung für die Einsicht in Unterlagen von anderen Behörden und Ärzt*innen ist notwendig.

3. Was prüft das Landesamt?

Für einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen müssen die Tat und die durch die Tat verursachte gesundheitliche Schädigung nachgewiesen sein.

a) Prüfung zum Vorliegen der Tat

Zum einen müssen genügend Informationen vorliegen, um feststellen zu können, ob eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Wenn eine Strafanzeige erstattet wurde und es eine staatsanwaltliche Ermittlungsakte gibt, fordert das Landesamt diese an und erhält so im Regelfall alle wesentlichen Informationen zur Tat. Wenn es kein Strafverfahren gibt oder keine Unterlagen mehr verfügbar sind, da die Tat schon lange zurückliegt, prüft das Landesamt selbst. Da ohne genaue Angaben der Betroffenen der Tathergang nicht festgestellt werden kann, wird das Landesamt auf diese zukommen und sie bitten, die Tat detailliert schriftlich zu schildern. Es ist hilfreich, wenn Zeug*innen benannt werden können. Es besteht auch die

Möglichkeit, vom Landesamt mündlich angehört zu werden und zu diesem Termin eine Vertrauensperson mitzubringen. Das Landesamt hört die Beschuldigten in der Regel ebenfalls an. Wenn dieses Vorgehen aus Sicht der Betroffenen problematisch ist, sollte dies dem Landesamt mitgeteilt werden. Das Landesamt prüft dann im Einzelfall, ob auf die Anhörung verzichtet werden kann.

Sobald alle Informationen vorliegen, werden diese ausgewertet und festgestellt, ob eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes vorliegt.

b) Prüfung zum Bestehen der Gesundheitsstörung

Es muss eine gesundheitliche Schädigung nachgewiesen sein, die länger als 6 Monate andauert.

Zunächst fordert das Landesamt alle medizinischen Befundberichte und Gutachten an, die die angegebenen gesundheitlichen Folgen der Tat betreffen. Diese Anforderung der medizinischen Unterlagen erfolgt nur, wenn das Einverständnis hierzu erklärt wurde.

Wenn alle medizinischen Unterlagen vorliegen, wird der ärztliche Dienst des Landesamtes eingeschaltet. Dort werden die medizinischen Berichte ausgewertet und es wird festgestellt, ob die angegebene gesundheitliche Schädigung ursächlich auf die Tat zurückzuführen ist. Vor der Tat bestehende Beeinträchtigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Wenn der ärztliche Dienst des Landesamts diese Feststellung allein anhand der Unterlagen nicht treffen kann, ist eine medizinische Begutachtung erforderlich. Ist die Ursächlichkeit gegeben, wird anhand der Versorgungsmedizinverordnung ein Grad der Schädigungsfolge (GdS) festgestellt.

Sind die Tat und die gesundheitliche Schädigungsfolge nachgewiesen, wird dem Antrag stattgegeben.

4. Welche Leistungen gibt es für Betroffene von Straftaten?

Die einzelne Leistung richtet sich nach Schwere und Auswirkung der erlittenen gesundheitlichen Schädigungsfolge und orientiert sich an den individuellen Bedarfen der Betroffenen.

Folgende unterschiedliche Einzelleistungen sind möglich:

- Krankenbehandlung für die anerkannten Schädigungsfolgen, sowie Pflegeleistungen,
- Psychotherapie,
- Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Zahnersatz, Rollstuhl),
- Monatliche Entschädigungszahlungen / Rentenleistungen ab einem GdS von 30, gestaffelt nach dem Grad der Schädigungsfolge,
- Ein finanzieller Ausgleich, wenn durch die Schädigungsfolge eine Einschränkung der Berufsausübung vorliegt (Berufsschadensausgleich),
- Teilhabeleistungen, z. B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Zusätzliche Leistungen bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit (z. B. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt).

Darüber hinaus werden am Körper getragene Hilfsmittel wie Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz ersetzt. Eigentums-, Vermögensschäden und Schmerzensgeld können keine Leistungen sein.

Für Leistungen der Krankenbehandlung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse. Bei Fragen hilft das Landesamt weiter.

5. Welche Leistungen gibt es für Angehörige?

Auch Hinterbliebene (Waisen, Witwen*r und Eltern) können einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn ein*e Angehörige*r durch die Folgen der Tat zu Tode gekommen ist.

Mögliche Leistungen sind zum Beispiel:

- Monatliche Entschädigungszahlungen /
Rentenleistungen und
- Bestattungsgeld.

6. Wie lange dauert es, bis über die Ansprüche entschieden wurde?

Alle Beteiligten sind darum bemüht, das Verfahren so zügig wie möglich zu bearbeiten. Dennoch kann es Monate dauern, alle erforderlichen Informationen einzuholen und auszuwerten. Dies gilt insbesondere, wenn staatsanwaltliche Ermittlungen abgewartet werden müssen oder ein ärztliches Gutachten erforderlich ist. Der Sachstand kann jederzeit bei der*dem zuständigen Sachbearbeiter*in erfragt werden.

7. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn man mit der Entscheidung nicht einverstanden ist?

Sinnvoll ist es, spätestens zu dem Zeitpunkt eine juristische Unterstützung zu kontaktieren, wenn Betroffene mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind. Die Beratungsstellen können hier sachkundige Hilfe vermitteln. Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Hinweise dazu finden sich in der sog. Rechtsbehelfsbelehrung am Ende jeden Bescheides. Gegen eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren steht der Klageweg zum Sozialgericht offen.





Wer kann helfen?



Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein



Telefon: 0431/988-1240

E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 9:00 Uhr
bis 15:00 Uhr, Mittwoch 9:00 Uhr bis 18:30 Uhr oder nach
Vereinbarung

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen



Telefon: 116 016

Landesamt für soziale Dienste



Telefon: 0451/1406-253

E-Mail: ser.hl@lasd.landsh.de

Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (für betroffene Mädchen und Frauen bei sexueller oder häuslicher Gewalt)



E-Mail: info@lfsh.de

Männerberatung Schleswig-Holstein (für betroffene Jungen und Männer sexueller oder häuslicher Gewalt)



Diverse Telefonnummern und E-Mail-Adressen
auf der Website
www.maennerberatung-sh.de

Die Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein



Telefon: 0431/988-3763
E-Mail: zentraleanlaufstelle@jumi.landsh.de

WEISSER RING



Telefon: 116 006 (7:00 Uhr bis 22:00 Uhr)
E-Mail: info@weisser-ring.de

Die Broschüre wurde gemeinsam von der Bürgerbeauftragten, dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein, dem Landesamt für soziale Dienste, der Opferschutzbeauftragten und dem Weißen Ring erarbeitet.

Verantwortlich

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und Beauftragte für die Landespolizei

Telefon: 0431/988-1240
www.buergerbeauftragte-sh.de

